

## ALLGEMEINE LIEFER-, GESCHÄFTS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen der GRÜNERDEAL mit Lieferdatum ab 01.01.2022
- 1.2. Diese Geschäftsbedingungen bilden einen integrierten Bestandteil jedes von GRÜNERDEAL gelegten Angebotes und jedes mit ihr abgeschlossenen Vertrages. Allgemeine Geschäftsbedingungen, welcher Art auch immer, die mit diesen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, gelten als nicht beigelegt und werden nicht, auch nicht teilweise Inhalt einer Vertragsbeziehung mit der GRÜNERDEAL.
- 1.3. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie die Vertragspartner ausdrücklich und schriftlich vereinbart haben.

### 2. Angebote

- 2.1. Angebote von GRÜNERDEAL sind grundsätzlich freibleibend.
- 2.2. Angebotsunterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung von GRÜNERDEAL weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. GRÜNERDEAL behält sich die Eigentums- und Urheberrechte an diesen Unterlagen vor. Sie können jederzeit zurückgefordert werden. Auf Ersuchen von GRÜNERDEAL sind sämtliche Kopien, auch Elektronische unverzüglich zu vernichten.

### 3. Vertragsabschluss

- 3.1. Der Vertrag gilt erst als abgeschlossen, wenn GRÜNERDEAL nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung ausgestellt hat und diese dem Käufer zugegangen ist oder eine Lieferung an den Spediteur übergeben wurde.
- 3.2. Die in technischen Unterlagen enthaltenen Angaben sowie die in öffentlichen Äußerungen des Übergebers oder des Herstellers, vor allem in der Werbung oder in den der Sache beigefügten Beschreibungen enthaltenen Angaben sind nur maßgeblich, wenn in der Bestellung bzw. Auftragsbestätigung ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 3.3. Nachträgliche Änderungen bzw. Ergänzungen und Nebenvereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

### 4. Preise

- 4.1. Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk bzw. ab Lager von GRÜNERDEAL exklusive Verpackung, Verladung, Montage, Versicherung und Umsatzsteuer, welche zusätzlich dem Käufer verrechnet werden und von diesem zu übernehmen sind.
- 4.2. Fallen im Land des Käufers im Zusammenhang mit der Lieferung Steuern oder sonstige Abgaben an, sind diese vom Käufer allein zu tragen.
- 4.3. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages. Treten zwischen Abschluss des Einzelvertrages und Leistungsausführung Materialkostenerhöhungen und/oder nicht im Einflussbereich von GRÜNERDEAL stehende Mehrleistungen bzw. Mehrkosten auslösende Umstände ein, erhöhen sich die abzurechnenden Preise entsprechend, außer zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als 2 Monate.

### 5. Lieferung

- 5.1. Lieferfristen sind, falls nicht ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart wird, stets unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der von GRÜNERDEAL unterfertigten Auftragsbestätigung. Bei Lieferung gegen Akkreditiv beginnt die Lieferfrist mit dem Datum der Eröffnung des Akkreditivs.
- 5.2. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn spätestens bei Ablauf die Lieferung das Werk bzw. das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- 5.3. GRÜNERDEAL ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und diese in Rechnung zu stellen. Falls GRÜNERDEAL Teillieferungen durchführt, kann der Käufer einen etwaigen Rücktritt nur hinsichtlich der noch nicht gelieferten Teillieferungen gemäß Abs 5.5. erklären.
- 5.4. Verzögert sich die Lieferung durch nicht von GRÜNERDEAL zu vertretende Umstände, wie z.B. Arbeitskonflikte, Brand, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Fälle höherer Gewalt, so gilt eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist als vereinbart. Sollte die Lieferung an das vereinbarte Ziel aus nicht von GRÜNERDEAL zu vertretenden Umständen, wie z.B. Arbeitskonflikte, Brand, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Fälle höherer Gewalt, nicht möglich sein, ist die GRÜNER DEAL

GmbH berechtigt, einen alternativen Versandweg- bzw. Versandmittel zu wählen, wobei die GRÜNERDEAL den Käufer davor um Stellungnahme ersuchen wird. Etwaige dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Käufer.

- 5.5. Für eine unverschuldete oder nur leicht fahrlässig verursachte Lieferverzögerung haftet GRÜNERDEAL nicht. In einem solchen Fall verzichtet der Käufer auf das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Hat GRÜNERDEAL den Lieferverzug zumindest grob fahrlässig verschuldet, kann der Käufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

Im Fall von Sonderanfertigungen ist bei der Bemessung der Nachfrist zu berücksichtigen, dass GRÜNERDEAL bereits angearbeitete Teile nicht anderweitig verwenden kann, und die Nachfrist daher doppelt so lang zu bemessen wie bei Lieferungen, für die keine Sonderanfertigungen notwendig sind.

- 5.6. Nimmt der Käufer die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an, kann GRÜNERDEAL entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Frist zur Annahme vom Vertrag zurücktreten und die Ware zurücknehmen, gegebenenfalls die Ware vom jeweiligen Standort abzuholen, insbesondere auch vom Betriebsgelände des Käufers. Geht die Lieferung in einem solchen Fall des Annahmeverzuges nach Bereitstellung durch Zufall unter, so ist GRÜNERDEAL nicht zur Ersatzlieferung verpflichtet, behält aber den Anspruch auf Zahlung.
- 5.7. Der Versand erfolgt stets, auch bei frachtfreier Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Auftragsgebers. Mit Übergabe der vom Auftraggeber bestellten Ware an den Frachtführer (Post, Bahn oder Spediteur) hat die GRÜNERDEAL ihre Vertragspflichten erfüllt und geht die Gefahr auf den Käufer über.

## 6. Zahlung

- 6.1. Die Zahlung hat, solange nichts anderes schriftlich vereinbart ist, vor Lieferung der Ware netto auf die von GRÜNERDEAL bekannt gegebene Zahlstelle zu erfolgen.
- 6.2. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen zurückzuhalten. Eine Aufrechnung mit sonstigen im rechtlichen Zusammenhang mit Verbindlichkeiten des Käufers stehenden, von GRÜNERDEAL nicht anerkannten Gegenforderungen ist nur durch Konsumenten, nicht durch Unternehmer möglich.
- 6.3. Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung im Verzug, so kann GRÜNERDEAL
- auf Erfüllung des Vertrages bestehen oder nach Setzung einer Nachfrist von 7 Banktagen vom Vertrag zurücktreten;
  - die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zum Eingang der rückständigen Zahlungen aufschieben;
  - ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 1 % p.m. zuzüglich Umsatzsteuer verrechnen; und
  - vorprozessuale Kosten, insbesondere tarifmäßige Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung stellen.
- 6.4. Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit dem rechtzeitigen Eingang der vollständigen Zahlung aufschiebend bedingt.
- 6.5. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der GRÜNERDEAL. Im Falle der Weiterveräußerung (auch nach Weiterverarbeitung) verpflichtet sich der Käufer, seine Forderung aus der Weiterveräußerung zur Sicherung der Kaufpreisforderung an GRÜNERDEAL abzutreten und dies in seinen Büchern zu vermerken.
- 6.6. Stornobedingungen:

Standard Module der POWER / PROJECT / GLASS Serie: Im Falle der Stornierung eines Auftrages zu einem Zeitpunkt, an dem eine (teilweise) Anfertigung und Anlieferung von Waren bereits erfolgt ist, ist die GRÜNERDEAL berechtigt bis zu 25 Prozent des Auftragswertes für die entstandenen Mehraufwendungen dem Kunden in Rechnung zu stellen.

Sondermodule bzw. Spezialmodule: Im Falle der Stornierung eines Auftrages zu einem Zeitpunkt, an dem eine Bestellung von Rohmaterialien oder eine (teilweise) Anfertigung und Anlieferung von Waren bereits erfolgt ist, ist die GRÜNERDEAL berechtigt die ihr entstandenen Mehraufwendungen bis zu 100 Prozent des Auftragswertes dem Kunden in Rechnung zu stellen.

## 7. Gewährleistung

Für von der GRÜNERDEAL verkaufte Handelswaren gelten, sofern nicht explizit und schriftlich anders vereinbart, die Gewährleistungsbestimmungen des jeweiligen Lieferanten, zumindest jedoch die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren gemäß § 933 ABGB. GRÜNERDEAL ist berechtigt, sich von jeder Gewährleistungs- und Schadenersatzpflicht zu befreien, indem daraus resultierende Ansprüche gegenüber Lieferanten an den Käufer abgetreten werden.

### 7.1. Gewährleistungs- und Garantievoraussetzungen

Produktgewährleistung und Leistungsgarantie von GRÜNERDEAL und deren Lieferanten setzen voraus, dass:

- a) der reklamierte Schaden nach sachgemäßem Ermessen von GRÜNERDEAL auf Material- oder Herstellungsmängeln beruht, die im Einfluss der GRÜNERDEAL liegen;
- b) der Einbau der gelieferten PV-Solarmodule entsprechend der Montageanleitung in der jeweils geltenden Fassung erfolgt ist;
- c) die Montage durch einen konzessionierten Fachbetrieb (Anlagenbau, Elektroinstallateur oder Installateur) erfolgt ist;
- d) die GRÜNERDEAL unverzüglich nach Auftreten eines Mangels schriftlich verständigt wird und der GRÜNERDEAL bzw. deren Beauftragten die Gelegenheit zur Prüfung von Beanstandungen an Ort und Stelle, unverzüglich nach dem Auftreten etwaiger Mängel gegeben wurde;

- e) die schriftliche Bestätigung über die ordnungsgemäße Inbetriebnahme sowie über die jährliche Überprüfung und Wartung durch ein hierzu konzessioniertes Fachunternehmen vorliegt; (Vorlage der Bestätigungen über die durchgeführten Arbeiten mit Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches);
- f) keinerlei Oberflächenbeeinflussung (z.B. durch feinen Sandstaub) vorliegt;
- g) eine jährliche Reinigung der Oberfläche nur mit Wasser, ohne chemische Zusätze, erfolgt, wobei das Datum und das Ausmaß der Reinigung schriftlich zu dokumentieren sind;
- h) die Typen- und Seriennummer des Produkts nicht geändert, gelöscht, entfernt oder unleserlich gemacht wurden und die Identifizierung des Produkts eindeutig möglich ist;

## 7.2. Geltendmachung von Gewährleistungs- und Garantiesprüchen

Bei der Geltendmachung von Gewährleistungs- und Garantiesprüchen ist die Originalrechnung (unter Angabe von Lieferdatum, Modultyp und Seriennummer) beizufügen. Der Eintritt eines Garantiefalles durch Unterschreiten der durch den Hersteller festgelegten Leistungsgarantie ist durch Vorlage eines Messprotokolls eines anerkannten Sachverständigen oder Institutes nachzuweisen. Messtoleranzen sind zu Gunsten der GRÜNERDEAL zu berücksichtigen. Das Messprotokoll muss das Prüfdatum aufweisen. Das in dem Messprotokoll über die verminderte Leistungsabgabe ausgewiesene Prüfdatum darf bei Geltendmachung der Ansprüche nicht länger als 2 Monate zurückliegen. GRÜNERDEAL behält sich vor, durch eine vom Lieferanten oder Hersteller vorgenommene Messung oder durch eine Messung, welche ein von GRÜNERDEAL beauftragter Dritter durchführt, den Nachweis zu erbringen, dass die garantierte Leistung entgegen dem vorgelegten Messprotokoll doch erbracht wird. Kommt die von GRÜNERDEAL beauftragte Messung zu dem Ergebnis, dass die Abweichung zulässig ist oder keine Abweichung vorliegt, ist die GRÜNERDEAL berechtigt, die Kosten des beauftragten Dritten vom Käufer ersetzt zu verlangen.

Gewährleistungs- und Garantiesprüche verjähren innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis vom Garantiefall. Die Verjährungsfrist für eine spezifische garantierte Leistung endet jedoch spätestens mit Ablauf des jeweiligen Jahres (je nachdem wie hoch der Leistungsabfall nach dem Messprotokoll ausfällt) nach dem Tag der Lieferung der Module.

Berechtigt aus der Leistungsgarantie ist ausschließlich der jeweilige Betreiber der Solaranlage zum Zeitpunkt der Geltendmachung eines Garantiefalles, der die Module für den Eigenbedarf (und nicht für Zwecke des Wiederverkaufs) selbst erworben hat oder der das Gebäude oder die Liegenschaft erworben hat, auf denen die Module das erste Mal angebracht wurden. Ansprüche von Zwischenhändlern bzw. Installationsbetrieben oder Folgeerwerbern der Module werden durch diese Garantie nicht begründet. Die Garantie besteht gegenüber dem Betreiber unabhängig von vertraglichen Gewährleistungsansprüchen gegenüber einem Zwischenhändler als Verkäufer der Module sowie von außervertraglichen Ansprüchen Dritter. Derartige Ansprüche werden weder eingeschränkt noch durch diese Garantie der Hersteller begründet oder erweitert. Die Garantie ist eine selbständige, freiwillige und unentgeltliche Leistung von Lieferanten oder Herstellern, die keinen Einfluss auf Vereinbarungen zwischen der GRÜNERDEAL und ihren Kunden hat. Garantiegeber und Adressat aller Anfragen und Ansprüche im Zusammenhang mit Garantiefällen ist ausschließlich die GRÜNERDEAL oder deren Lieferanten.

## 7.3. Abwicklung von Gewährleistungsansprüchen

7.3.1. Die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen erfolgt nach Art des Fehlers und Wahl von GRÜNERDEAL oder deren Lieferanten durch Reparatur des Kaufgegenstandes, Ersatz der mangelhaften Teile, Austausch der Ware, Zeitwertanbot oder Preisminderung. Sollte das mangelhafte Produkt im Zeitpunkt des Gewährleistungsfalles nicht mehr produziert werden, kann GRÜNERDEAL als Ersatz auch ein vergleichbares Produkt zur Verfügung stellen. Im Gewährleistungsfall besteht kein Anspruch auf Einsatz von neuen oder neuwertigen Produkten. GRÜNERDEAL ist berechtigt, als Ersatz auch gebrauchte und/oder reparierte Produkte zu liefern. Das Recht des Käufers auf Wandlung wird einvernehmlich abgedungen. Die ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum von GRÜNERDEAL über. Die aufgewendeten Löhne und Kosten für den Ein- und Ausbau sind vom Käufer zu tragen, soweit dieser nicht Konsument im Sinne des KSchG ist. Dies gilt in gleicher Weise für alle Garantievereinbarungen, insbesondere der Leistungsgarantie. Weitere Gewährleistungsansprüche bestehen nicht. Insbesondere trägt GRÜNERDEAL oder deren Lieferanten aus dieser Garantie keine weiteren Kosten und haftet nicht für Ertrags- oder Umsatzausfall oder sonstige Mangelgeschäden. Durch die Mängelbehebung tritt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist ein.

7.3.2. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich zu prüfen. Gewährleistungsansprüche sind nur dann gewahrt, wenn er die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich anzeigt. Mündliche oder telefonische Verständigung genügen der Rügepflicht nicht.

Die Gewährleistungspflicht von GRÜNERDEAL findet nur auf Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Montage und Betriebsbedingungen auftreten, Anwendung. Sie gilt insbesondere nicht für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

- vom Käufer oder Dritten durchgeführten Reparaturen oder Änderungen ohne schriftliche Zustimmung von GRÜNERDEAL (wie zum Beispiel Manipulationen am Rahmen oder der Anschlussbox der Module);
- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Käufer oder Dritte;
- natürliche, betriebliche Abnutzung oder Verschleiß sowie höhere Gewalt;
- fehlerhafte oder nachlässige Behandlung – insbesondere übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder ungeeigneter Baugrund;
- Folgeschäden durch mangelnde und / oder unsachgemäße Wartung / Behandlung

- chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse sowie Über- bzw. Unterversorgung mit Energie;
- Einflüsse von Verunreinigung wie z.B. Rauch oder außergewöhnliche Salzbelastung;
- Direkter oder indirekter Blitzschlag oder andere extreme Wettersituationen;
- Bisse durch Nagetiere, etc.

7.3.3. Veränderungen im Aussehen des Produktes, Kratzer, Flecken, Rost, Schimmel, Verfärbungen, sowie sonstige mechanische und optische Beeinträchtigungen stellen keinen Mangel dar, soweit die Veränderung des Aussehens nicht zu einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Produktes führt.

7.3.4. Der besondere Rückgriff gemäß § 933 b ABGB ist nicht möglich und wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## 8. Haftung

GRÜNERDEAL haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden können, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit, für den Ersatz von Folgeschäden, für nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste sowie Entschädigungsansprüche Dritter wird ausgeschlossen. Lieferanten gelten nicht als Erfüllungsgehilfen von GRÜNERDEAL, weswegen GRÜNERDEAL für ein etwaiges Fehlverhalten der Lieferanten nicht haftet.

Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage und Betrieb oder behördlicher Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen

## 9. Gerichtsstand und Recht

9.1. Für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils sachlich für Klagenfurt zuständigen Gerichtes vereinbart.

9.2. Auf sämtliche Vertragsverhältnisse findet österreichisches Recht – unter Ausschluss etwaiger Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (UNCITRAL) - Anwendung.